

rechtsanwaelte-steinstrasse.de Steinstr. 56 81667 München

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Dr. Andreas Geipel

Zivil- und Strafverfahren, Verfassungsrecht
www.RA-Geipel.de

Hans Schröder

Zivil- und Strafverfahren

Petra Kuchenreuther

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin (IMS e.V.)

Markus Pöschl

Erbrecht

Helmut Mildenerberger

auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steinstr. 56
81667 München

Tel.: 089/ 230 88 20
Fax: 089/ 230 88 233

Web: www.RA-Geipel.de

e-mail: info@geipel-ra.de

ZAP

Dr. Geipel ist ständiges Mitglied im
Redaktionsbeirat der Zeitschrift für
Anwaltspraxis (ZAP)

Betreff: 421 C 31421/12
In Sachen S / Stein u.a.

14.11.2016

Vorsorglich wird gebeten, den Termin

vom 18.1.2017 auf einen anderen Tag zu verlegen.

Der Unterzeichner ist an diesem Tag um 11.15 Uhr bereits vor dem AG Miesbach.

Im Übrigen habe ich u.a. mit Schriftsatz vom 10.11.2016 dargestellt, dass und warum begründete Zweifel an der Sachkunde und Brauchbarkeit des Gutachtens *Stetter* vorliegen und sich daraus die Notwendigkeit eines Obergutachters ergibt.

Das Amtsgericht vermeidet ein Obergutachten leider um jeden Preis und verkompliziert die Sache in nicht nachvollziehbarer Weise, statt die Sache zu vereinfachen.

Gegen den Beschluss vom 8.11.2016 mit dem der Festsetzungsantrag gem. § 47 Abs. 1 RVG zurückgewiesen wurde, lege ich hiermit namens und im Auftrag der Mandantschaft

Beschwerde ein.

Begründung:

Dr. Andreas Geipel

Postbank München • IBAN: DE41 7001 0080 0579 1298 06 • BIC: PBNKDEFFXXX
Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 212853768

1. Es geht allein um eine technische Frage, d.h. welche Konsequenzen und Folgerungen sich aus welchen erhobenen Messwerten ergeben. Auch wenn die Beklagten zwei Anwälte haben, können diese die technische Frage nicht lösen oder dem Sachverständigen technische (anderslautende) Publikationen/Folgerungen vorhalten.

2. In der Entscheidung IV ZR 57/08 weist der BGH auf Folgendes hin:

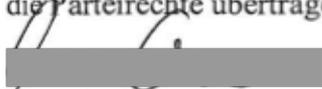
„Zweckmäßigerweise hat das Gericht den Sachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anzuhören, um dann entscheiden zu können, wieweit es den Ausführungen des Sachverständigen folgen will (BGH VersR 1981, 576 unter II 1b).“¹ Kommt es nicht zu einer **Gegenüberstellung des Privatgutachters** mit dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen, kann die Partei wohl in der Anhörung des gerichtlich beauftragten Sachverständigen dem Privatgutachter die Parteirechte übertragen (Gehörsvermittlung durch Dritte).²

Das bedeutet:

Ebenso wie sich die Partei in der mündlichen Verhandlung eines Privatgutachters bedienen und diesem ihr Fragerecht übertragen kann, kann die Partei zur Ortsbesichtigung einen Privatgutachter „mitbringen“. ³ Gemäß dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 91 Abs. 1 BayVerf) ist jedoch jede Partei berechtigt, zu allen beweisrechtlich erheblichen Terminen anwesend zu sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Begutachtung, wie zuvor ausgeführt, nicht lediglich eine bloße Besichtigung erforderlich ist, ...Damit ist ein diesbezügliches Anwesenheitsrecht beider Parteien zu bejahen. Dieses erstreckt sich auch auf den von einer Partei i. S. des § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO bevollmächtigten Vertreter [m.w.N.].“⁴

3. Die Partei kann das aber nicht bezahlen, weswegen dem Antrag auf Festsetzung gem. § 47 Abs. 1 RVG stattzugeben ist. Auch zwei Anwälte können Schlussfolgerungen eines Sachverständigen nicht ersetzen, oder dessen Ausführungen nicht sachgerecht widerlegen, ebenso wenig wie dies zwei oder drei Richter (statt einem Richter) im Falle einer Kammerbesetzung könnten.

Beiden Beklagtenvertretern fehlt die Sachkunde zur Beurteilung der Beweisfrage in diesem Fall und müssen sich ihrerseits von dem Privatsachverständigen beraten lassen und diesem die Parteirechte übertragen.


Dr. Geipel
Rechtsanwalt

¹ BGH, zfs 2009, S. 522f.

² Das dürfte die Konsequenz des Anspruchs aus Art. 103 Abs. 1 GG sein, vgl. BVerfGE 83, S. 24, 36.

³ Vgl. Bayerlein in: Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 4. Aufl., § 15 Rdnr. 69 m.w.N.

⁴ OLG München, Urteil vom 03.11.1983 - 24 U 185/83 = NJW 1984, S. 807 f.